

Verkündet am: 03.12.2012

Balk-Schwipps, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**3 O 344/11**

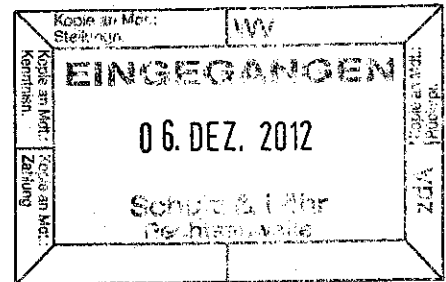


## LANDGERICHT ITZEHOE

### URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

**g e g e n**

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schulz & Lohr  
Bödekerstraße 79, 30161 Hannover  
AZ: 517/11

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe auf die mündliche Verhandlung vom  
12.11.2012 durch die Richterin am Landgericht als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des  
aus dem Urteil beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Klägerin betreibt ein über das gesamte Bundesgebiet verteiltes Tankstellen-Netz von ca. 490 Tankstellen überwiegend unter dem Namen [redacted]. Sie macht gegen die Beklagte Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag (sog. [redacted] Komfort-Police) wegen eines behaupteten Raubüberfalls auf die Tankstelle [redacted] in [redacted] geltend.

Zwischen den Parteien besteht zu der Versicherungsschein-Nr. 15.102.329465 ein Versicherungsvertrag ([redacted] -Komfort-Police). In dem Versicherungsschutz ist u. a. auch der Pächter der Klägerin, der Zeuge [redacted], nach 3.1 der Versicherungspolice als Tankstellenpächter der Klägerin mitversichert. Hinsichtlich des Inhalts des Versicherungsscheins wird auf die Anlage K1 Bezug genommen. Dem Versicherungsvertrag liegen die Versicherungsbedingungen der Funk Komfort-Police zugrunde. Insoweit wird auf Anlage B1 Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet:

Der Bruder des Betreibers der [redacted] -Tankstelle [redacted] in [redacted] habe am 5. Juli 2010 gegen 23.50 Uhr die Tankstelle geschlossen, um die Abrechnung des Tages vorzunehmen. Er habe sich in den Bürobereich der Tankstelle begeben und dort eine Gestalt wahrgenommen, die an einem weißen mit Zigaretten befüllten Regal im Lager gestanden und Zigaretten in eine Plastiktüte eingepackt habe. In diesem Augenblick sei er von hinten von einer weiteren Person gepackt und auf den Boden gedrückt worden. Diese Person habe ihn aufgefordert, den Tresor zu öffnen. Deshalb habe er den neuen der beiden dort befindlichen Tresore geöffnet, welcher mit Geld gefüllt gewesen sei. Auf Anweisung der Täter habe er dieses Geld in eine Tüte gefüllt und die Tüte den Tätern übergeben. Den älteren Tresor habe er nicht geöffnet, weil sich darin auch kein Geld mehr befunden habe. Danach habe er sich wieder auf den Boden begeben müssen, woraufhin eine Person bereits weggegangen sei, während die andere Person seine Hände auf den Rücken gedreht und ihn gefesselt habe. Nachdem die Täter die Tankstelle mit der Beute verlassen hätten, habe er auf der dunklen Tankstelle einen Kunden wahrgenommen und versucht, diesen auf sich aufmerksam zu machen. Er habe ihm die Fesseln gezeigt und sich darüber gewundert, dass der Kunde ihm nicht geholfen habe, sondern weggegangen sei. Parallel habe er den Alarmknopf gedrückt. Seine mit Kabelbinder gefesselten Hände habe er mit einer Schere geöffnet. Die Fesselungsspuren an seinen Handgelenken seien auch am Tag nach der Tat bei der polizeilichen Vernehmung noch gut sichtbar gewesen, wie sich aus der Anlage K7 (Bl. 80 bis 82 der

staatsanwaltlichen Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel, Az.: 596 UJs 6599/11) Bezug genommen.

Hierdurch sei der Klägerin ein Schaden von insgesamt 53.279,68 € entstanden, der sich aus 2.282,48 € für die gestohlene Zigaretten unterschiedlicher Marken und 51.597,20 € aus Tageseinnahmen zusammensetzt, abzüglich der in dem Tresor nach dem Überfall zurückgebliebenen 600,-- €. Insoweit wird auf die Anlage K4 und K5 sowie auf den Vortrag der Klägerin im Schriftsatz vom 8. Juni 2012, Seite 4 ff. (Bl. 83 bis 86 d.A.) Bezug genommen.

Hilfsweise stützt die Klägerin ihren Anspruch auf das Vorliegen eines Einbruchsdiebstahls gemäß B.2.1 in Verbindung mit B.14.11.1.4., denn die Hintertür sei aufgehebelt worden. Zwar sei bei einem vorangegangenen Einbruchversuch am 5. Juli 2010 vormittags ebenfalls die Hintertür beschädigt worden. Bei dem Geschehen um Mitternacht vom 5. Juli 2010 zum 6. Juli 2010 hingegen seien noch einmal neue Beschädigungen anderer Art aufgetreten. Insoweit wird auf den Vortrag der Klägerseite im Schriftsatz vom 10. Oktober 2012, Seite 8 (Bl. 131 d.A.) Bezug genommen.

Die Klägerseite weist darauf hin, dass die Tankstelle bereits mehrfach Opfer von Straftaten gewesen sei, sie liege schließlich in einem Gebiet eines sozialen Brennpunkts in

So sei sie erneut am 17. Februar 2012 und am 23. September 2012 Opfer eines Raubüberfalls geworden.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 49.500,00 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten seit 26. Mai 2011 zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, weitere 1.589,00 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte behauptet, der behauptete Raub sei insgesamt vorgetäuscht worden. Dies ergebe sich aus folgenden Indizien:

Die finanziellen Verhältnisse des Betreibers der streitgegenständlichen Tankstelle und seines Bruders seien im Zeitpunkt des 5. Juli 2010 desolat gewesen. Insoweit wird auf die Auskunft der Kreditreform vom 30. August 2011 (Anlage B4) Bezug genommen. Unter dem 5. Juni 2010 sei hinsichtlich des in

zwei Fällen durch das Amtsgericht      Haft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet worden; hinsichtlich      sei in vier Fällen durch das Amtsgericht, Haft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet worden und unter dem 18. Januar 2010 habe er in zwei Verfahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben.

Zum Tatzeitpunkt habe sich nach den Darstellungen der Klägerin ein außergewöhnlich hoher Bargeldbestand im Tresor befunden, da angeblich an den vier vorangegangenen Tagen die Einnahmen nicht zur Bank gebracht worden sein sollen. Dies deute nach Ansicht der Beklagten darauf hin, dass der „Täter“ über Insiderkenntnisse verfügt haben müsse. Da hierüber nur die Zeugen      und      verfügt haben können, stelle der Zeitpunkt des behaupteten Überfalls ein Indiz für eine Vortäuschung des Überfalls durch diese dar.

Die Beklagte meint, das von den Zeugen      und      behauptete Täterverhalten weise derartige Auffälligkeiten bzw. Ungereimtheiten auf, welche belegen, dass das behauptete Geschehen nicht stattgefunden sondern lediglich vorgetäuscht worden sei.

Nach der Schilderung des Zeuger,      hätten die vermeintlichen Täter ursprünglich nur einen Einbruchsdiebstahl beabsichtigt, bei dem behaupteten Überfall hätte es sich danach um eine Zufallstat gehandelt. Es sei weder nachvollziehbar, weshalb die Täter, die lediglich hätten einen Diebstahl begehen wollen, in die Tankstelle eingedrungen seien, während sich der Zeuge      von außen ersichtlich noch in der Tankstelle aufgehalten habe, noch weshalb die angeblichen „Täter“ diesen nicht aufgefordert hätten, auch den zweiten Tresor zu öffnen, noch dass die angeblichen „Täter“ einen Briefumschlag mit 600,-- € sowie einen Bündel Geldscheine, offenbar über 2.000,-- €, im Tresor übersehen und zurückgelassen hätten nebst der deutlich sichtbar geöffneten und bestückten Kassenschublade. Die Beklagte nimmt insoweit Bezug auf die im Abschlussbericht des ermittelnden Polizeibeamten vom 17. Januar 2011 (Anlage B10) dargestellten begründeten Zweifel.

Auffällig sei darüber hinaus, dass der Zeuge      nicht in der Lage gewesen sei, die Täter, mit Ausnahme der Größe und der dunklen Kleidung, zu beschreiben und auch nicht mitteilen habe können, ob der Täter, der mit ihm gesprochen haben soll, in reinem Deutsch oder gegebenenfalls mit ausländischem Akzent gesprochen habe.

Die Beklagte behauptet, dem Zeugen      sei es nicht - wie behauptet - möglich gewesen, binnen drei Minuten mittels einer Schere seine durch Kabelbinder auf dem Rücken gefesselten Hände zu befreien, woraus folge, dass dieser die Kabelbinder selbst angelegt haben müsse, um sich als Opfer zu präsentieren.

Auffällig sei weiter, dass der Zeuge gegenüber dem Polizisten angegeben habe, er leide an Enge in der Brust bzw. Druckgefühl, Schwindel und Übelkeit, weshalb er ins Krankenhaus verbracht wurde. Da er bei Einlieferung im Krankenhaus mangels Beschwerden sofort entlassen worden sei, stehe fest, dass die Schmerzen lediglich vorgetäuscht seien und er nur habe Zeit gewinnen wollte, um seine Aussage bei der Polizei vorzubereiten.

Die Zeugen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ hätten hinsichtlich der Videoüberwachung und der Fingerabdrücke nicht mit der Polizei zusammengearbeitet und dadurch die Ermittlungen erschwert bzw. vereitelt. So habe der Zeuge \_\_\_\_\_ eine Sicherung der Videoaufzeichnung zugesagt, die angeblich nur sein Bruder \_\_\_\_\_ vornehmen könne. Der ermittelnde KOK \_\_\_\_\_ habe den Zeugen \_\_\_\_\_ als er bei der polizeilichen Vernehmung am 6. Juli 2010 angab, er sei nicht in der Lage, die Videoaufzeichnung zu sichern, aufgetragen, er möge sich fachlicher Hilfe bedienen, um die Aufzeichnung zu sichern. Der Zeuge \_\_\_\_\_ habe bei seiner polizeilichen Vernehmung am 3. August 2010 auf Hinweis des KOK \_\_\_\_\_ betreffend die fehlende Videoaufzeichnung zugesagt, die Videobänder zu erstellen und der Polizei zeitnah zukommen zu lassen. Dennoch sei die Videoaufzeichnung der Polizei zu keinem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt worden.

Die Zeugen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_ seien am 2. November 2010 schriftlich aufgefordert worden, Vergleichsfingerabdrücke abzugeben. Dies sei trotz nach nochmaligem Hinweis im Dezember 2010 an den Zeugen \_\_\_\_\_ bis heute nicht geschehen.

Darüber hinaus meint die Beklagte, die Klägerin habe über ihre Versicherungsmaklerin mit Email vom 4. Januar 2011 (Anlage B16) gegenüber der Beklagten die Existenz der Videoaufzeichnung leugnen lassen. Durch diese wahrheitswidrige Behauptung habe \_\_\_\_\_ der Beklagten verschweigen wollen, dass es eine Videoaufzeichnung gab, die er jedoch nicht gesichert hatte, wodurch er die Ermittlungen der Polizei behindert hat.

Die Stehl- bzw. Raubgutliste wurde trotz Aufforderung bereits unter dem 6. Juli 2010, erst nach Anmahnung durch die Beklagte am 3. August 2010 bei der Polizei eingereicht.

Die Beklagte meint schließlich, bei dem angeblichen Einbruchversuch am frühen Morgen des 5. Juli 2010 handele es sich um eine bloße Trugspur, die stark auf eine Vortäuschung des Versicherungsfalles hindeute.

Nach Angaben des Zeuger \_\_\_\_\_ in der polizeilichen Vernehmung will er in den 1 ½ Jahren, die er die Tankstelle betrieben hatte, viermal Opfer eines Einbruchsdiebstahls gewesen sein. Eine derart auffällige Häufung von Vorschäden stellt ebenfalls ein erhebliches Indiz für eine Vortäuschung des Versicherungsfalles dar, selbst wenn es dabei keine Vortäuschungsindizien gegeben habe.

Die Beklagte meint schließlich, der Zeuge \_\_\_\_\_ habe arglistig über entscheidungserhebliche Umstände getäuscht, so dass die Beklagte gemäß A.13.2 der Funk-Komfort-Police von der Entschädigungspflicht freigeworden sei. Das Verhalten des Pächters müsse sich die Klägerin gemäß § 47 Abs. 1 VVG/ A.10.3.1 der Funk-Komfort-Police zurechnen lassen. Insoweit wird auf den Vortrag in der Klagerwiderung vom 2. Februar 2012, Seite 19 ff. (Bl. 37 f. d.A.) Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet, die \_\_\_\_\_ hätten sich an dem Montag, dem 5. Juli 2010 nicht um die Leerung des Tresors und damit das Verbringen des über das Wochenende und dann auch am Montag eingenommenen Bargeldes zur Bank kümmern können, weil sie hätten den Einbruchversuch vom Morgen noch am selben Tage zur Anzeige bringen müssen. Im Übrigen sei es auch nicht ungewöhnlich, dass höhere Bargeldbestände nach einem Wochenende sich zunächst noch eine gewisse Zeit im Tresor befänden.

Hinsichtlich des behaupteten Vorliegens einer Obliegenheitsverletzung trägt die Klägerin im Schriftsatz vom 10. Oktober 2012, Seite 2 ff. (Bl. 125 ff. d.A.) weiter vor. Hierauf wird Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben über den behaupteten Überfall auf die Tankstelle \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ am 5. Juli 2010 gegen 23.50 Uhr und die anschließenden Ermittlungen durch Vernehmung der Zeugen \_\_\_\_\_ und KOK \_\_\_\_\_ Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 12. November 2012 (Bl. 139 ff. d.A.) Bezug genommen. Die Klage ist der Beklagten unter dem 8. Dezember 2011 zugestellt worden.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme in Höhe von 49.500,-- € gemäß B.2.1 in Verbindung mit B.14.11.2 des zwischen den Parteien geschlossenen Versicherungsvertrages ( -Komfort-Police) zu den Versicherungsbedingungen der Funk-Komfort-Police zu.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ergibt sich dieses Ergebnis jedoch nicht daraus, dass sie gemäß A.13.2 der Funk-Komfort-Police von der Leistung freigeworden ist, weil der Pächter der Klägerin die Beklagte arglistig darüber getäuscht habe, dass eine Videoaufnahme nicht vorliegt. Zwar ist es richtig, dass in der Email der Versicherungsmaklerin der Beklagten vom 4. Januar 2011 angegeben wird, es gäbe keine Videoaufnahmen. Nach dem Inhalt dieser Email erklärt die Maklerin:

„Gemäß heutigem Telefonat mit dem Pächter gibt es keine Videoaufnahmen.

Dieses hat er auch mit der Polizei besprochen.“

Dies enthält eindeutig den Erklärungswert, dass Videoaufnahmen überhaupt nicht existieren. Allerdings kann das Gericht nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, dass eine arglistige Täuschung vorliegt. Denn in dem Vorbericht des durch die Beklagte zur Regulierung Beauftragten ist bereits eine unscharfe Videoaufzeichnung erwähnt (Vorbericht vom 23. Juli 2010, Anlage K8). Daher kann nicht von einer arglistigen Täuschung ausgegangen werden. Vielmehr ist im Zweifel zu Gunsten der Klägerseite von einem Missverständnis auszugehen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gilt für die Klägerin als Versicherungsnehmerin eine Beweiserleichterungsregel. Der Versicherungsnehmer muss nur beweisen, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die versicherte Entwendung besteht (BGH NJW-RR 96, 981; VersR 94,45). Hinreichend bedeutet dabei weniger als überwiegend. Die hinreichende Wahrscheinlichkeit kann also weniger als 50% betragen. Dabei kann sich die hinreichende Wahrscheinlichkeit vor allem daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer objektive Tatsachen voll beweist, soweit sie nicht schon unstreitig feststehen, aus denen sich das „äußere Bild“ ergibt, wie es üblicherweise nach einer versicherten Entwendung vorhanden ist. Zu diesem äußeren Bild gehört ein Mindestmaß an objektiven Tatsachen, die nach der Lebenserfahrung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit den Schluss auf eine versicherte Entwendung zulassen. Umstände, die gegen die Glaubwürdigkeit des Versicherungsnehmers sprechen, bleiben dabei außer Betracht, sie werden erst im Rahmen des Gegen-

beweises des Versicherers berücksichtigt. Zum Mindestmaß objektiver Tatsachen für das äußere Bild einer versicherten Entwendung gehört, dass feststeht, dass der versicherte Gegenstand vor der behaupteten Entwendung am Versicherungsort vorhanden war und nach der behaupteten Entwendung dort nicht mehr vorgefunden wurde. Für einen Einbruchsdiebstahl muss darüber hinaus als weitere Mindesttatsache hinzukommen, d.h. unstreitig feststellen oder voll bewiesen werden, dass Einbruchsspuren sich feststellen lassen, die den Einbruch als möglich erscheinen lassen. Hinsichtlich eines Raubes ist erforderlich, dass sich entsprechende Tatsachen für die behauptete Gewaltanwendung ergeben.

Die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer versicherten Entwendung kann statt durch den direkten Beweis für die Mindesttatsachen eines äußeren Bildes auch durch einen indirekten Beweis (Indizienbeweis) dargetan werden, insbesondere durch den Negativbeweis, dass alle nicht versicherten Begehungsarten der Entwendung nicht vorliegen. Mithin ist es ausreichend, dass alle nicht versicherten Entwendungsmöglichkeiten als so unwahrscheinlich dargetan werden, dass sich nach dem Gesamtbild daraus eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine versicherte Begehungsweise folgern lasse.

Falls der Versicherungsnehmer die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer versicherten Entwendung dargetan und gegebenenfalls bewiesen hat, steht dem Versicherer seinerseits die Möglichkeit offen, diesen erleichterten Beweis zu entkräften. Dabei wird auch seiner Beweisnot Rechnung getragen. Nach ständiger Rechtsprechung muss er nur eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür dartun, dass die versicherte Entwendung nicht stattgefunden hat, in der Regel also, dass der Versicherungsnehmer die Entwendung vorgetäuscht hat (Prölss-Martin, Versicherungsvertragsgesetz, 28. Aufl., ARB 2008, § 1 Rdnr. 61 m.w.N.). Erheblich ist eine Wahrscheinlichkeit, wenn sie höher ist als die hinreichende Wahrscheinlichkeit, die der Versicherungsnehmer für seine Behauptung einer versicherten Entwendung dartun muss (BGH NJW-RR 96, 981). Die erhebliche Wahrscheinlichkeit für den Gegenbeweis kann sich sowohl aus allgemeinen Tatsachen ergeben, die nicht in der Person des Versicherungsnehmers begründet sind, als auch aus Zweifeln an seiner Glaubwürdigkeit (BGH VersR 2002, 431). Beweiserleichterungen kommen lediglich einem redlichen Versicherungsnehmer zugute. Von einem solchem ist in der Regel auch auszugehen. Ein Regelfall liegt jedoch dann nicht mehr vor, wenn konkrete Tatsachen vorliegen, die den Versicherungsnehmer als unglaubwürdig erscheinen lassen oder doch schwerwiegende Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit und an der Richtigkeit der von ihm aufgestellten Behauptung der Entwendung bzw. des Raubes begründen (BGH VersR 1993, 571, OLG Hamm VersR 1994, 48), wie z.B. falsche und widersprüchliche Angaben des Versicherungsnehmers. Erforderlich ist, dass die vom Versicherer zu beweisenden Indizien in der Gesamtschau für den entscheidenden Richter ein solches prakti-



sches Maß an Überzeugung an der Vortäuschung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer ergeben, das vernünftigen Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen. Gegen einen Fall der versicherten Entwendung kann generell sprechen, dass die Anzeige oder die Erteilung angeforderter Informationen verzögert wird. Auch wenn die gegebenenfalls darin liegende Obliegenheitsverletzung noch nicht grob fahrlässig ist und sich noch nicht auf die Leistungspflicht des Versicherers auswirkt, kann sie doch schon die Glaubhaftigkeit der Behauptung des Versicherungsnehmers beeinträchtigen. Erst recht gilt dies, wenn der Versicherungsnehmer seine ersten Angaben zum Versicherungsfall nachträglich korrigiert oder sich dabei in Widersprüchen verwickelt. Der Beweiswert solcher Indizien hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalles ab, die sorgfältig und umfassend zu würdigen sind (Prölss-Martin a.a.O., Rdnr. 63).

Offen bleiben kann, ob die Klägerin als Versicherungsnehmerin bewiesen hat, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die versicherte Entwendung besteht. Daran bestehen aus Sicht des Gerichts bereits erhebliche Zweifel. Denn die Klägerin als Versicherungsnehmerin muss objektive Tatsachen voll beweisen, aus denen sich das äußere Bild ergibt, wie es üblicherweise nach einer versicherten Entwendung vorhanden ist. So muss zumindest feststehen, dass der versicherte Gegenstand vor der behaupteten Entwendung am Ort vorhanden war und nach der behaupteten Entwendung dort nicht mehr vorgefunden wurde. Hieran bestehen nach den Zeugenaussagen deutliche Zweifel. Der Zeugen

konnte lediglich ganz allgemein bestätigen, dass dort Geld entwendet worden sein soll, wobei eine nachträgliche Berechnung ergeben haben soll, dass es so über 50.000,- € gewesen seien. Da sei er sich aber nicht sicher. Der Zeuge - immerhin der Pächter der Tankstelle - hat bekundet, dass bei diesem Überfall Geld weggekommen sei, die Summe wisse er nicht so genau. Angesichts dieser unkonkreten Angaben bestehen erhebliche Zweifel des Gerichts hinsichtlich der entwendeten Summe. Insoweit helfen auch nicht die als Anlagenkonvolut K9 überreichten Tagesabrechnungen und der für deren Richtigkeit erfolgte Beweisantritt. Denn dies würde auch nichts darüber aussagen, wo sich dieses Geld zum Zeitpunkt des behaupteten Überfalls befand und ob es von dort entwendet worden ist. Hinsichtlich der Zigaretten konnte der Zeugen Entsprechendes erst auf Nachfrage bzw. Vorhalt des Gerichts bestätigen. Insoweit fehlt es aber auch an konkreten Angaben. Die Aussage des Zeugen war insoweit unergiebig, indem er angab, er wisse nicht, ob auch Zigaretten weggekommen seien, nachdem er zunächst angegeben hatte, es sei nur Geld weggekommen.

Jedenfalls hat die Beklagte als Versicherer eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür darge-  
tan, dass die versicherte Entwendung nicht stattgefunden hat, und zwar dafür, dass der  
Pächter der Klägerin als Versicherungsnehmerin die Entwendung vorgetäuscht hat.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme liegen nach der Überzeugung des Gerichts kon-  
krete Tatsachen vor, die den Pächter der Versicherungsnehmerin bzw. seinen Bruder als  
unglaublich und seine Aussage als unglaubhaft erscheinen lassen, so dass in der Ge-  
samtchau sich für das Gericht ein solches praktisches Maß an Überzeugung an der Vortäu-  
schung des Versicherungsfalles ergeben, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit der Vortäu-  
schung der Entwendung vorliegt.

Dies ergibt sich aus folgenden Indizien:

Vorliegend haben die Zeugen die Erteilung angeforderter Informationen verzö-  
gert (Raub-/Stehgutliste) bzw. sogar verhindert (Videoaufzeichnung; Fingerabdrücke).

Wie der Zeuge KOK glaubhaft bekundete, ist die von ihm am 6. Juli 2010 erbetene  
Stehl- bzw. Raubgutliste erst am 3. August 2010 übergeben worden, und zwar nach Anmah-  
nung durch die Versicherung.

Wie der Zeuge weiter glaubhaft bekundete, sind die von ihm mehrfach angeforderten  
Videoaufzeichnungen, nämlich sogleich bei seiner Tatortbesichtigung am 6. Juli 2010 und  
anschließend bei den Vernehmungen der Zeugen und wobei  
letzterer sogar deren Übersendung zugesagt hatte, bis heute nicht übersandt worden. Nach  
den übereinstimmenden Angaben der Parteien existieren sie auch nicht mehr. Soweit die  
Zeugen und angaben, sie hätten Schwierigkeiten gehabt, die  
Videoüberwachung zu kopieren, so hätte es ihnen obliegen, die Probleme klar und eindeutig  
zu äußern und auf Mithilfe seitens der Polizei oder eines Fachmannes zügig hinzuwirken,  
statt halbherzig darauf hinzuweisen, dass es Schwierigkeiten gäbe, ohne hinreichend deut-  
lich zu machen, dass es aus ihrer Sicht nicht möglich ist, diese selbst zu sichern und dann  
gleichzeitig niemanden zu Rate zu ziehen.

Hinsichtlich der schriftlich erfolgten Aufforderung der Geschädigten Vergleichsfingerabdrücke  
abzugeben, haben diese sich nicht gemeldet. Auch die in einem entsprechenden Telefonat  
zwischen dem Zeugen KOK und entweder dem Pächter und Zeugen  
oder dem Zeugen erfolgte Zusage des Letzteren, die Berechtig-  
ten zur Abgabe der Abdrücke zur Dienststelle zu entsenden und dort auch selbst zu erschei-

nen, wurde nicht eingehalten. Hier wurde die Mitarbeit regelrecht verweigert. Erklärungen hierzu konnten auch die Zeugen in ihrer gerichtlichen Vernehmung am 12.11.2012 nicht vorbringen.

Diese Behinderung bzw. Verzögerung der Erteilung angeforderter Informationen beeinträchtigt die Glaubhaftigkeit der Behauptungen der Versicherungsnehmerin bzw. hier des Pächters der Klägerin als Versicherungsnehmerin und seines Mitarbeiters, wobei deren Handlungen der Klägerin zuzurechnen sind.

Hinzu kommt, dass das Gericht auch die Aussage des behaupteten Tatzeugen selbst hinsichtlich des Kerngeschehens nicht für glaubhaft hält. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Bereits bei Beginn seiner Zeugenaussage vor Gericht am 12.11.2012 wollte der Zeuge zunächst partout keinen inhaltlich zusammenhängenden Sachbericht abgeben, sondern nur auf Fragen antworten. Dabei wurde deutlich, dass er offensichtlich Sorge hatte, etwas Falsches zu sagen. Auch auf die üblichen Hinweise und Erklärungen des Gerichts, dass seine Aussage bei der Polizei seine Aussage hier vor Gericht nicht ersetze und das Tatgeschehen im Einzelnen noch einmal genau zu schildern sei, versuchte der Zeuge zunächst zu vermeiden, eine inhaltlich zusammenhängende Berichtsaussage abzugeben. Hieraus entstand bei dem Gericht der Eindruck, dass der Zeuge sich nicht in Widerspruch zu seinen vorherigen Angaben setzen wollte.

Außerdem wies seine Aussage einen Strukturbruch - und damit ein typisches Warnzeichen, dass seine Aussage nicht auf tatsächlich Erlebtem beruht - auf. War sie im Hinblick auf sein Zusammentreffen mit dem Zeugen nach dem behaupteten Überfall, bei dem er sich als gefesselt in der Tankstellentür zeigte und den Zeugen aufforderte, die Polizei zu rufen, lebhaft und plastisch und wies eine deutliche Zahl von Realkennzeichen auf, so zeigte sich im Gegensatz hierzu die Schilderung des Kerngeschehens des behaupteten Raubüberfalls im Lagerraum auch auf mehrfaches Nachfragen und Nachhaken seitens des Gerichts als eine karge Darstellung. Das Kerngeschehen erschien nebelhaft und nicht plastisch. Wesentliche Elemente, wie die Täterpersönlichkeit, die Nötigungsmittel bzw. das genaue Aufeinandertreffen von Zeugen und (Raub-) Täter, blieben skizzenhaft.

Darüber hinaus erfolgten wechselhafte Angaben des Zeugen hinsichtlich der Bewaffnung der Täter. Hatte der Zeuge beim Erscheinen der Polizei vor Ort unmittelbar nach der Tat angegeben, ein Täter sei bewaffnet gewesen, wobei er die Waffe selbst nicht

konkretisieren konnte, so gab er am nächsten Tag in seiner ausführlichen Vernehmung gegenüber dem Zeugen nichts von einer Bewaffnung der Täter an. In der mündlichen Verhandlung vor dem hiesigen Gericht konkretisierte er hingegen sogar die Waffe, indem er angab, der Täter sei mit einer Pistole bewaffnet gewesen.

Auch das von ihm zunächst nur in der polizeilichen Vernehmung geschilderte Geschehen, er habe zunächst nur einen anderen Täter Zigaretten im Lager einpacken sehen, hat er in der mündlichen Verhandlung vor dem hiesigen Gericht nicht von sich aus angegeben, sondern erst auf mehrfache Nachfrage bzw. Vorhalt. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang auch die Veränderung seiner Aussage dahingehend, dass plötzlich die Tür zum Lagerraum fast geschlossen gewesen sein soll, so dass er erst nach dem Öffnen der Tür auf den Zigaretten Dieb aufmerksam geworden sein will. Dies erfolgte auf kritische Nachfrage seitens des Beklagtenvertreters, warum er den Raum überhaupt betreten habe, wenn er dort einen Dieb bemerkt habe. Insoweit erfolgte im Laufe der Vernehmung immer wieder der Eindruck der Anpassung der Geschichte des Zeugen an die ihm gestellten Fragen.

Aufgrund dieser deutlichen Warnzeichen, all der dargelegten Indizien und der verzögerten bzw. verhinderten Mitarbeit an der Aufklärung des Geschehens - sowohl gegenüber der Polizei als auch gegenüber der beklagten Versicherung - bestehen - trotz der vorgefundenen Spurenlage, der roten Striemen an den Handgelenken des Zeugen etc. äußerst große Zweifel des Gerichts an der Glaubhaftigkeit der Behauptungen des Pächters der Klägerin bzw. seines Bruders und an der behaupteten Entwendung. Denn die roten Striemen können ebenso wie die Einbruchsspuren ebenso gut vorgetäuscht sein.

Das Gericht geht deshalb davon aus, dass eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die versicherte Entwendung nicht stattgefunden hat, sondern von dem Pächter der Klägerin bzw. seinem Bruder vorgetäuscht worden ist. Die Wahrscheinlichkeit ist vorliegend höher, dass eine Vortäuschung vorliegt als die Wahrscheinlichkeit, dass eine versicherte Entwendung vorliegt.

Mithin ist der Beklagten der Gegenbeweis gelungen, dass der versicherte Raub bzw. Einbruchsdiebstahl nicht stattgefunden hat.

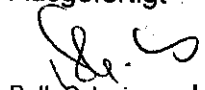
Daher war die Klage abzuweisen.

Da kein Anspruch auf Versicherungsleistung besteht, besteht auch kein Anspruch auf die Nebenansprüche hinsichtlich Rechtsanwaltskosten und Zinsen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Ausgefertigt



Balk-Schwipps, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

